

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Unkonventionelle Gasförderung und Ölschiefervorkommen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Risiken und Probleme unkonventioneller Gasförderungsvorhaben im Land angesichts der Trinkwasserversorgung einschätzt, insbesondere hinsichtlich neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen seit Abgabe der Stellungnahme zum Antrag der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD vom 7. Juli 2011 Drucksache 15/217;
2. wie sich die aktuelle Situation hinsichtlich vorhandener Claims, vorhandener Anträge zur Exploration, bekundeter Explorationsabsichten und vorhandener Vorkommen an Schiefergas und Ölschiefer darstellt;
3. welche Informationspflichten bei der Sicherung von Claims und der Beantragung und Genehmigung von Explorationsbohrungen von und zu welchen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (z. B. Wasserversorgungsunternehmen, Umweltverbänden, etc.) bestehen;
4. welche Defizite hinsichtlich einer umweltvorsorgenden Genehmigungspraxis auch von Explorationsbohrungen das derzeitige Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz hinsichtlich der unkonventionellen Erdgasförderung aufweist und wie sie die diesbezüglichen Vorhaben in Bund und Bundesrat, die derzeit bestehen, bewertet;
5. wie sie die diesbezüglichen Empfehlungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) vom 18. November 2011 bewertet, insbesondere hinsichtlich des grundsätzlichen Verbots von Explorationsbohrungen in den Trinkwasserzonen I und II sowie innerhalb der Trinkwasserzone III;

6. wie sie die Perspektiven und Risiken sowie die umweltrechtliche Rahmense-  
tzung für die ebenfalls erwogene Ölgewinnung aus Schieferöl bewertet und wel-  
che Gewinnungsmethoden hierbei üblicherweise nach dem Stand der Technik  
angewendet werden.

23. 04. 2012

Schmiedel, Grünstein  
und Fraktion

#### Begründung

Aufgrund vorhandener Explorationswünsche für Vorhaben unkonventioneller Gasförderung und angesichts bereits gesicherter großräumiger Claims im Land stellt sich zunehmend die Frage nach den Risiken und danach, was das Land unternehmen kann, um diese Energiegewinnungsmethode im Land zu verhindern, solange nicht alle Risiken für Umwelt und insbesondere Grundwasser und Trinkwasser ausgeschlossen werden können. Angesichts des massiven Einsatzes von Chemikalien, die das Trinkwasser und Grundwasser gefährden können, sowie der möglichen Nutzungskonkurrenz zur Geothermie ist das rechtliche Instrumentarium hinsichtlich der Genehmigung und Prüfung von Risiken dringend anzupassen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 Nr. 23–4500.2/170 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie sie die Risiken und Probleme unkonventioneller Gasförderungsvorhaben im Land angesichts der Trinkwasserversorgung einschätzt, insbesondere hinsichtlich neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen seit Abgabe der Stellungnahme zum Antrag der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD vom 7. Juli 2011 Drucksache 15/217;*

Die Landesregierung steht der Methode des Frackings nach wie vor kritisch gegenüber. Auf die Stellungnahme zu Frage 1 der Drucksache 15/217 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist auf folgende Entwicklungen hinzuweisen:

Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMU) eine Studie zu den „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen sowie Verwaltungsstrukturen“ in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse bis Mitte 2012 vorliegen sollen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (NRW) hat ein „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkung auf den Naturhaushalt, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“, in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse im Lauf des Jahres 2012 erwartet werden.

Die Landesregierung wird die Ergebnisse dieser Studien sorgfältig auswerten und in ihre weiteren Entscheidungen einbeziehen.

Die nordrhein-westfälischen Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz haben außerdem am 8. November 2011 einen gemeinsamen Erlass zur „Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten – Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art“ an die Bezirksregierung Arnsberg (Sitz der Oberen Bergbehörde in NRW) versandt, der auf den zeitlich befristeten Verzicht von Fracking-Maßnahmen in Tiefbohrungen abzielt. Er gilt für unkonventionelle Erdgaslagerstätten und für Geothermiebohrungen über 1000 m Tiefe. Auslöser für diesen Erlass sind dort konkret vorliegende Anträge auf Genehmigung von Betriebsplänen.

Der Erlass ist ausdrücklich nicht relevant für die Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Letzteres ist Verfahrensstand in Baden-Württemberg. Konkrete Aufsuchungstätigkeiten wie sie in Nordrhein-Westfalen beantragt und vom Erlass erfasst sind, sind bei uns im Land bisher nicht beabsichtigt.

*2. wie sich die aktuelle Situation hinsichtlich vorhandener Claims, vorhandener Anträge zur Exploration, bekundeter Explorationsabsichten und vorhandener Vorkommen an Schiefergas und Ölschiefer darstellt;*

In Baden-Württemberg gibt es aktuell die drei großflächigen Konzessionsfelder „Konstanz“, „Saulgau-Wangen“ und „Biberach“ in denen die Konzessionsinhaber die Erkundung unkonventioneller Gaslagerstätten zum Ziel haben. Sie sind unter [www.lgrb.uni-freiburg.de](http://www.lgrb.uni-freiburg.de) auf dem Mapserver des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um bergrechtliche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ohne Beschränkung auf die Art der Lagerstätte oder die Technologie der Förderung von Öl und Gas. Die Erlaubnis „Biberach“ hat eine Laufzeit bis 31. Mai 2012, „Saulgau-Wangen“ bis 31. August 2013, „Konstanz“ bis 30. April 2012. Für Letztere wurde mit Schreiben vom 16. April 2012 eine Verlängerung um 2 Jahre beantragt. Das LGRB prüft den Antrag derzeit. Grundsätzlich besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der bestehenden Konzession.

Die Erkundungsarbeiten in diesen Konzessionsfeldern haben bisher die Akquisition von vorhandenen Daten z. B. aus früheren Bohrungen und deren Auswertung zum Gegenstand. Mit den Konzessionen sind keine konkreten Tätigkeiten im Gelände genehmigt (z. B. geophysikalische Messungen, Erkundungsbohrungen). Solche Tätigkeiten dürfen nur auf der Grundlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes durchgeführt werden, in dem jede einzelne Maßnahme sachlich, räumlich und zeitlich konkret beschrieben ist. Der Betriebsplan bedarf der Genehmigung durch die Bergbehörde und kann versagt werden, wenn z. B. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Die Zulassung ist zwingend zu versagen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 BBergG). Hierzu können z. B. Aspekte des Grundwasserschutzes, insbesondere des Trinkwasserschutzes gehören. Die Bergbehörde des Landes bindet deshalb die Wasserbehörden, die anderen Fachbehörden, die Gemeinden und ggf. weitere Beteiligte in das Verfahren ein, sobald deren Belange von den beantragten Tätigkeiten berührt sein können.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Drucksache 15/217 verwiesen.

*3. welche Informationspflichten bei der Sicherung von Claims und der Beantragung und Genehmigung von Explorationsbohrungen von und zu welchen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (z. B. Wasserversorgungsunternehmen, Umweltverbänden, etc.) bestehen;*

Die Erteilung einer Bergbauberechtigung („Sicherung von Claims“) richtet sich jeweils nach dem konkret beantragten Projekt und muss im Einzelfall geprüft wer-

den. Am Verfahren zur Erteilung der bestehenden bergrechtlichen Erlaubnisse in Konstanz und Biberach zum Beispiel waren die zuständigen Fachbehörden (Landratsämter) nach Maßgabe von § 15 BBergG beteiligt.

Für konkrete Erkundungsarbeiten im zugeteilten Feld müssen nach § 51 BBergG bergrechtliche Betriebspläne aufgestellt und zugelassen werden. Daneben sind umwelt-, insbesondere wasserrechtliche Entscheidungen notwendig. Die Beteiligung der Öffentlichkeit oder von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange sowie von Gemeinden richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Dem Regierungspräsidium Freiburg liegen zurzeit keine Anträge auf konkrete Erkundungsarbeiten vor.

Unabhängig von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ist der Landesregierung eine möglichst frühzeitige Information und Beteiligung der Bevölkerung ein wichtiges Anliegen. So wird im Sinne einer besseren Transparenz eine freiwillige frühzeitige Information, z. B. der Kommunen und Wasserversorger, bei der Vergabe von Bergbauberechtigungen durch das LGRB durchgeführt.

*4. welche Defizite hinsichtlich einer umweltvorsorgenden Genehmigungspraxis auch von Explorationsbohrungen das derzeitige Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz hinsichtlich der unkonventionellen Erdgasförderung aufweist und wie sie die diesbezüglichen Vorhaben in Bund und Bundesrat, die derzeit bestehen, bewertet;*

In Deutschland ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung von Bodenschätzen bisher nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Für die Gewinnung von Erdgas wird sie nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) erst ab einer täglichen Fördermenge von 500.000 Kubikmetern (Erdöl 500 t/Tag) relevant. Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erreicht diese Fördermenge in der Regel nicht.

NRW hat dazu im vergangenen Jahr eine Bundesratsinitiative gestartet. Mit ihr sollte der Anwendungsbereich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gewinnung von Erdöl- und Erdgas zu gewerblichen Zwecken und für die Gewinnung von Erdwärme ausgeweitet und zugleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas vorgesehen werden. Für die Aufsuchungsbohrung soll eine allgemeine Vorprüfung, für die Gewinnungsbohrung ein Planfeststellungsverfahren mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen werden. Dies würde im Endeffekt bedeuten, dass auch Fracking-Verfahren zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Geothermie einer UVP unterworfen werden. Der Entwurf ist bisher nicht abschließend beraten und liegt beim Bundesrat bis zum Wiederaufruf durch das antragstellende Land. Dieser ist vorgesehen, wenn u. a. die Ergebnisse des o. g. Gutachtens aus NRW vorliegen und ausgewertet sind. Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen von NRW.

Aktuell befindet sich ein Gesetzentwurf des BMU in der Ressortabstimmung, nach dem es für die Förderung von Gas aus tiefen Gesteinsschichten stets eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung geben soll, wenn die Gewinnung von Erdgas und Erdöl mittels Einsatzes von Fracking-Methoden bei unkonventionellen Lagerstätten erfolgen soll und zugleich ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist. In Trinkwassergebieten soll dies danach generell verboten werden. Die Landesregierung wird die darin enthaltenen Regelungen prüfen, sobald eine abschließende Fassung vorliegt.

*5. wie sie die diesbezüglichen Empfehlungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) vom 18. November 2011 bewertet, insbesondere hinsichtlich des grundsätzlichen Verbots von Explorationsbohrungen in den Trinkwasserzonen I und II sowie innerhalb der Trinkwasserzone III;*

Die Vorschläge des BDEW zielen darauf ab, einerseits die Sicherheit der Ressource Trinkwasser nicht zu gefährden, andererseits aber die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten möglichst zu erhalten, sofern Umwelt- und Sicherheitsfragen dem nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund fordert der BDEW eine

differenzierte Betrachtung der konkreten Maßnahmen je nach Untergrund und der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der betroffenen Gebiete. Für eine Bewertung der Forderungen des BDEW sind die Ergebnisse der beiden o. g. Studien des UBA und des Landes NRW abzuwarten. Im Rahmen der weiteren grundlegenden Aufarbeitung der Thematik werden die Forderungen des BDEW einbezogen. Aus der Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes spricht einiges für ein generelles Verbot von Explorationsbohrungen in allen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten.

*6. wie sie die Perspektiven und Risiken sowie die umweltrechtliche Rahmensetzung für die ebenfalls erwogene Ölgewinnung aus Schieferöl bewertet und welche Gewinnungsmethoden hierbei üblicherweise nach dem Stand der Technik angewendet werden.*

„Schieferöl“ wurde in den dreißiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts aus den am Nordrand der Schwäbischen Alb oberflächennah anstehenden Ölschiefergesteinen gewonnen (bspw. in Schömburg, Zollernalbkreis). Eine Schieferölgewinnung findet heute in Baden-Württemberg nicht statt. Anträge für solche Projekte liegen auch nicht vor. Beim LGRB sind darüber hinaus weder Planungen noch Studien privater Dritter aktenkundig, die sich aktuell mit diesem Thema befassen.

Projekte zur Gewinnung von Schieferöl wären in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Bergrechts und weiterer einschlägiger Rechtsgebiete zu genehmigen. Die unter Ziffer 3 dargelegten Gesichtspunkte gelten auch für diese Genehmigungsverfahren.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft